

# Landratsamt Saale-Orla-Kreis

4. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Saale-Orla-Kreises für die

Gewährung von Leistungen nach

§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Ziffer 1-3 SGB XII

## **Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift des Saale-Orla-Kreises zur Erbringung von einmaligen Leistungen entsprechend § 31 Abs. 1 Ziffer 1-3 SGB XII und § 24 Abs. 3 Ziffer 1-3 SGB II**

### **1. Allgemeines**

Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten sowie die Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich Schwangerschaft und Geburt, sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei voller dauerhafter Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht von dem Regelbedarf umfasst, sondern werden gesondert erbracht.

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Bei dieser Richtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz in formellen und materiellen Sinne. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vom Ermessen nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII dadurch Gebrauch gemacht, dass mit dieser Vorschrift unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben u. a. Pauschalbeträge festgelegt werden.

Bei außergewöhnlichen Umständen ist in besonders zu begründeten Fällen im Einzelfall ein Abweichen von den Pauschalen möglich (LSG Hamburg Az.: L 5 AS 342/10 vom 27.10.2011; LSG Nordrhein-Westfalen Az.: L 19 AS 1468/11 B vom 07.11.2011).

### **2. Rechtsgrundlagen**

- in der Grundsicherung für Arbeitssuchende § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 SGB II,
- in der Hilfe zum Lebensunterhalt § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 42 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII

### **3. Kosten für einmalige Leistungen**

Der Saale-Orla-Kreis hat gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 97 SGB XII die Kosten für Leistungen zur Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu tragen.

Für die Leistungsberechtigten nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII umfasst die Kostentragungspflicht des Landkreises auch die Leistungen für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten. Die Kosten für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel werden durch den Bund gem. § 46a SGB XII erstattet.

### **3. 1. Für einmaligen Bedarf werden folgende Pauschalen festgelegt:**

#### **Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten:**

1.150,00 € pro 1 Personen-Haushalt

1.433,00 € pro 2 Personen-Haushalt

zuzüglich 200,00 € für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Das Tatbestandsmerkmal „Erstaussstattung“ setzt voraus, dass der Hilfeempfänger bisher nicht oder jetzt nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt, z.B. bei der erstmaligen Gründung eines Haushaltes, nach einem Wohnungsbrand oder bei der Erstanmietung nach der Verbüßung einer langen Haftstrafe. Die Erstaussstattung ist inhaltlich abzugrenzen vom Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, der durch den Regelbedarf abgegolten ist.

Ist ein Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände zurückzuführen, so handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung. Wenn der Hilfeberechtigte bereits über einen Hausstand verfügt, kann allerdings eine Erstaussstattung zu gewähren sein, z.B. wegen der erforderlichen Möblierung eines Kinderzimmers, das erst durch die Anmietung einer größeren Wohnung überhaupt vorhanden ist oder weil ein Umzug von einer Wohnung mit integrierter Einbauküche in eine Wohnung ohne Küche erfolgt.

Die Leistungen der Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nach Darlegung bzw. Feststellung der Notwendigkeit in folgenden Fällen zu erbringen:

- bei der Erstanmietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- bei Erstbezug einer Wohnung als Hauptmieter (z. B. aus einem Untermietverhältnis heraus)  
ohne eigenen Hausstand,
- bei Erstanmietung einer Wohnung nach Trennung/Scheidung vom Ehegatten / Lebenspartner  
und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen Hausstand (hier sind Nachweise über Möbelteilung und bisheriges Mietverhältnis zu erbringen),  
Das Sozialgericht Oldenburg entschied, dass Leistungsempfänger, die nach der Trennung von ihrem Ehepartner eine eigene Wohnung beziehen, Anspruch auf einen Zuschuss zur Erstaussstattung haben. Ein Darlehen als Beihilfe reiche nicht aus, entschied das Sozialgericht Oldenburg (Az. S 47 AS 1027/05 ER). Allerdings müsse die zuständige Behörde  
im Einzelfall genau prüfen, welche Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

tatsächlich zusätzlich angeschafft werden müssen und welche aus dem bisherigen Haushalt übernommen werden könnten.

- bei dem Auszug aus dem elterlichen Haushalt ohne eigenen Hausstand,
- bei Erstanmietung nach einer Haftstrafe (für Neuanmietung nach einer Haft ist die Kostenerstattung wegen schuldhaften Verhaltens zu prüfen)
- nach einem Wohnungsbrand ohne Versicherungsansprüche oder
- bei Auszug aus möbliertem Wohnraum,
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen (z.B. alle Wohnungslosen).

Eine Erstausrüstung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern kann auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründet sein (z.B. Umstellung Kochstelle von Gas auf Strom).

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden gemäß § 24 Abs. 6 SGB II Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum nur erbracht, wenn der Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Ein Umzug begründet regelmäßig keinen Bedarf an Erstausrüstung für eine Wohnung. Bei nicht notwendigen Umzügen scheidet die Anerkennung eines Bedarfs aus.

Der Leistungsempfänger kann grundsätzlich auf gut erhaltene und funktionstüchtige gebrauchte Möbel und Haushaltsgeräte hingewiesen werden ( BVerwG, Urt. V. 14.03.1991).

#### **Erstausrüstung für Bekleidung:**

250,00 € für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres

200,00 € für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Erstausrüstungen an Bekleidung sind nur im Einzelfall zu bewilligen, da der regelmäßige Aufwand für Bekleidung mit dem Regelsatz abgegolten ist. In Betracht kommt z. B. ein Bekleidungsbedarf bei Haftentlassung nach längerem Vollzug.

Bei Schwangerschaft und Geburt werden folgende Pauschalen gewährt:

80,00 € Schwangerschaftsbekleidung

400,00 € für die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Geburt

Dies beinhaltet insbesondere:

- Erstausrüstung an Bekleidung,
  - Kinderwagen
  - Kinderbett
  - Erstausrüstung an Hygieneartikeln
- (Die Aufzählung ist nicht abschließend.)

Die Auszahlung der Mittel für die Säuglingserstausrüstung erfolgt in der Regel frühestens 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag entsprechend.

### **3.2 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten für Leistungsempfänger nach dem SGB XII**

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB XI gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationsträgern bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Bei den **therapeutischen Geräten und Ausrüstungen** sind gemäß dem Wortlaut des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII nur die Kosten für die Reparatur und die Miete dieser Geräte und Ausrüstungen durch den Träger der Sozialhilfe zu übernehmen. Pauschalen können in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommen.

Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen können vom Träger der Sozialhilfe nicht übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten wegen fehlender Voraussetzungen nach § 33 SGB V abgelehnt hat oder aber der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinaus gehen. Gleiches gilt für den Anspruch der Leistungsempfänger nach § 31 SGB IX gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger.

Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Rehabilitationsträger neben der Anschaffung auch die Kosten für notwendige Reparaturen, Änderungen, Ersatzbeschaffungen usw. übernehmen, kann hier mit Anträgen auf Kostenübernahmen in der Regel nicht gerechnet werden.

Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Bei **orthopädischen Schuhen** hingegen ist vom Träger der Sozialhilfe neben der Reparatur auch die Anschaffung der Schuhe zu zahlen. Wobei hier lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist. Da Schuhe Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, erfolgt bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse eine Berechnung des so genannten Gebrauchsgegenstandsanteils. Weil eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialhilfeträger als einmalige Beihilfe gemäß zu übernehmen.

Kosten für **Reparaturen an orthopädischen Schuhen**, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

### **3.3. Hilfesuchende ohne Bezug laufender Leistungen**

Auch Personen, die sich nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII befinden, haben Anspruch auf die vorgenannten einmaligen Leistungen, wenn sie den laufenden Bedarf nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können.

Der Bedarfssatz errechnet sich analog dem SGB II bzw. dem SGB XII. Ebenso erfolgt die Anrechnung von Einkommen und Vermögen entsprechend den Bestimmungen des SGB II und des SGB XII. Sofern Wohngeld bezogen wird, ist dieses als zweckbestimmte Leistung von den Kosten für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Die einmaligen Leistungen sind um den übersteigenden Betrag (Eigenanteil) zu kürzen.

Für die Berechnung gilt im Einzelnen folgendes:

**Bei Erstaussstattungen für die Wohnung** ist regelmäßig das übersteigende Einkommen von 6 Monaten anzurechnen, da in diesen Fällen in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der/die Hilfesuchende/n die Anmietung und die Gründung eines eigenen Hausstandes langfristig planen.

**Bei der Erstaussstattung an Bekleidung** – einschließlich der Erstaussstattung bei einer Geburt – ist ebenfalls regelmäßig das übersteigende Einkommen für 6 Monate anzurechnen.

Bei der Gewährung von **Bekleidung bei Schwangerschaft** ist regelmäßig der Einsatz des übersteigenden Einkommens von **3 Monaten** zu verlangen.

Zu beachten ist, dass das übersteigende Einkommen eines Monats nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden kann. Wird ein zweiter oder weiterer Bedarf zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, in dem das übersteigende Einkommen des betreffenden oder folgender Monate auf einen vorrangigen Bedarf angerechnet worden ist und verbraucht ist, ist dem Bedarf in voller Höhe zu entsprechen.

Die Wahl der Anzahl der Monate, für die das Einkommen angerechnet wird, ist eine nach § 35 SGB X zu begründende Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Art des Bedarfs und die Besonderheit des Einzelfalles insbesondere bei Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte und Ausrüstungen.

Im Eilfall ist zu prüfen, ob bei einem nicht aufschiebbaren Bedarf der über den Bedarf liegende Eigenanteil nur im Entscheidungsmonat anzurechnen ist und wegen der Folgemonate die Leistung darlehensweise gewährt wird bzw. Aufwendungsersatz gefordert werden kann.

### **3.4. Für alle einmaligen Bedarfe gilt:**

Bedarf, der die Pauschalen übersteigt, kann berücksichtigt werden, sofern der Antragsteller diesen tatsächlichen Bedarf nachweist und die Besonderheiten des Einzelfalles diesen erhöhten Bedarf rechtfertigen.

Die Leistungen bedürfen eines schriftlichen Antrages. Als Antragsformular für Personen die ausschließlich einmalige Beihilfen beantragen, finden die Anträge auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII Anwendung. Jeder Antrag auf einmalige Beihilfen ist formlos zu begründen.

Einmalige Beihilfen dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und werden nicht rückwirkend gewährt.

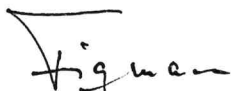
Die Leistungen werden als Geldleistungen gewährt. Sie sind als Sachleistungen zu gewähren, wenn zu vermuten ist, dass der Hilfesuchende die Geldleistungen nicht zweckentsprechend einsetzen wird bzw. derselbe Bedarf wiederholt geltend gemacht wird und eine Ablehnung unabweisbar ist.

Vom Hilfeempfänger kann ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung für die Gewährung der einmaligen Beihilfen verlangt werden, auch ohne dass Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung der Mittel vorliegen müssen. Die Verwendungsnachweise werden verlangt, wenn in der Vergangenheit bereits unwirtschaftliches Verhalten vorlag.

#### 4. Geltungsdauer

Die Neufassung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft. Die Richtlinie mit Gültigkeit ab dem 01.10.2012 tritt ab dem 01.02.2016 außer Kraft.

Die Pauschalen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.



Thomas Fügmann  
Landrat

Schleiz, den 26.01.2016